Zoo Landau in der Pfalz

30.20.10.01

Benutzungsordnung für den Zoo der Stadt Landau in der Pfalz

vom 16.03.2018
zuletzt geändert durch Änderung vom 17.12.2018 *)

Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz hat am 06. März 2018 folgende Benutzungsordnung für den Zoo der Stadt Landau in der Pfalz beschlossen:

*) Änderungshistorie am Dokumentende

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Landau in der Pfalz betreibt und unterhält den Zoo Landau in der Pfalz als gemeinnützige, nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitete, öffentliche Einrichtung. Er dient der Erholung und Freizeitgestaltung, der Umweltbildung, außerdem der Förderung des allgemeinen Tierschutzes und der allgemeinen Arterhaltung, sowie der zoologischen und tiermedizinischen Forschung.

§ 2
Betrieb des Zoos

(1) Der Betrieb des Zoos wird aus eigenen Einnahmen (z. B. Eintrittsgeldern, Mieten, Verkaufserlöse), Spenden und aus städtischen Mitteln bestritten.

(2) Spenden dürfen, soweit dies der Spender bestimmt, nur zu dem von ihm genannten Zweck verwendet werden, im Übrigen sind sie nur für die unter § 1 definierten Zwecke einzusetzen.

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Der Zoo ist ganzjährig für den Besuch geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden den jahreszeitlichen Bedürfnissen entsprechend sowie gemäß den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung festgelegt.

(2) Die Öffnungszeiten entsprechen den durch Anschlag am Eingang bekannt gemachten Kassenöffnungszeiten zuzüglich einer Stunde nach Kassenschluss, soweit sich nicht aus zusätzlichen Anschlägen oder Bekanntmachungen Abweichendes ergibt.

(3) Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist den Besuchern der Aufenthalt auf dem Zoogelände nicht gestattet, mit Ausnahme besonderer Veranstaltungen des Zoos Landau.

§ 4
Benutzung

(1) Die Benutzung steht jedermann unter Beachtung dieser Benutzungsordnung offen.

(2) Kinder unter 14 Jahren dürfen den Zoo nur in Begleitung einer volljährigen, aufsichtspflichtigen Begleitperson besuchen. Im Alter von 10 bis 13 Jahren dürfen Kinder den Zoo auch ohne Begleitung besuchen, sofern die Eltern schriftlich ihr Einverständnis dazu erteilen und eine Telefonnummer angeben unter der sie erreichbar sind. Bei Besuchergruppen mit aufsichtsbedürftigen Personen ist die leitende aufsichtspflichtige Person verpflichtet, ihren Namen und die Institution oder Schule, der die Gruppe angehört, dem Zoo Landau mitzuteilen.

(3) Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Zoo verweigert werden.

§ 5
Eintrittsgeld

(1) Für die Benutzung des Zoos Landau in der Pfalz werden die in der Anlage aufgeführten Entgelte erhoben.

(2) Freien Eintritt haben:

a) Kinder unter 4 Jahren,

b) Mitglieder des Freundeskreises des Landauer Tiergartens e. V. mit gültigem Vereinsausweis,

c) Begleitpersonen bei Gesellschaften ab 20 Personen,

d) eine aufsichtspflichtige Begleitperson bei Schulklassen und Kindergartengruppen,

e) Begleitpersonen bei Menschen mit Behinderungen, wenn diese nach dem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind (Merkmal H oder B),

f) Begleithunde bei Menschen mit Behinderungen, wenn diese nach dem Schwerbehindertenausweis auf einen Begleithund angewiesen sind (Merkmal BL),

g) durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die Dezernentin oder den Dezernenten im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Zooverwaltung benannte Personen.

h) Inhaber von Zoogutscheinen im Rahmen von Werbekooperationen und Marketingmaßnahmen, sowie Personen, die Adressat von Rabattaktionen sind, an denen der Zoo Landau beteiligt ist und sich als solche ausweisen können.

(3) Die bei Entrichtung des Eintrittsgeldes ausgehändigte Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6
Verhalten im Zoo

(1) Die Besucherinnen und Besucher haben alles zu unterlassen, was andere gefährdet oder belästigt, den guten Sitten widerspricht oder der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Es ist insbesondere untersagt:

a) Fahrzeuge aller Art mitzuführen, mit Ausnahme von Kinderwagen und Krankenfahrstühlen,

b) Tiere mitzuführen, mit Ausnahme von Haus- bzw. Begleithunden.
Für das Mitführen von Hunden gelten folgende Regelungen:

aa) Hunde sind stets an der kurzen Leine zu führen.
bb) Hunde sind stets unter der unmittelbaren Aufsicht ihrer Besitzerin oder ihres Besitzers oder einer beaufsichtigenden Person zu halten.
cc) Das Betreten von schriftlich ausgewiesenen Verbotszonen mit Hunden ist untersagt, dieses betrifft insbesondere Tierhäuser, begehbare Anlagen und Spielplätze.

c) Waffen oder gefährliche Gegenständen zu besitzen oder zu tragen,

d) Alkohol oder Drogen mitzubringen,

e) Gehege oder gärtnerische Anlagen zu betreten,

f) Zäune und sonstige Absperrungen zu be- oder übersteigen, auch wenn diese nur andeutungsweise markiert sind,

g) Kinder auf Gehegeeinfriedungen zu setzen oder über Gehegeeinfriedungen zu halten,

h) Tiere zu füttern, mit Ausnahme der Tiere, die in Gehegen gehalten werden, welche mit einer ausdrücklichen Erlaubnis zum Füttern mit Spezialfutter gekennzeichnet sind. Das Spezialfutter ist gegen Entgelt an der Kasse erhältlich.

i) zu gewerblichen Zwecken zu filmen und zu fotografieren; Ausnahmen kann die Zooverwaltung zulassen,

j) jedes Verhalten, das die Tiere reizen, verängstigen oder quälen kann,

k) Gegenstände in Tiergehege zu werfen oder solche herauszuholen (z.B. Federn),

l) Plakate oder sonstige Anschläge anzubringen,

m) Musik abzuspielen, Pflanzen zu pflücken oder zu schädigen, sowie mit Ball, Frisbee-Scheibe, Luftballon oder Ähnlichem zu spielen.

(3) Im Übrigen ist den Hinweistafeln und den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 7
Verstöße

Verstöße gegen die Benutzungsordnung sowie sonstige Verhaltensweisen, die das Hausrecht beeinträchtigen, können durch Zooverweis geahndet werden. Die Entscheidung trifft die Zooverwaltung. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes findet in diesem Fall nicht statt.

§ 8
Haftung

(1) Die Stadt Landau in der Pfalz haftet den Zoobenutzerinnen und Zoobenutzern gegenüber für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Zoobenutzer haften der Stadt Landau in der Pfalz gegenüber nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab dem 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 8. Dezember 1987 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 16.03.2018
Die Stadtverwaltung

Thomas Hirsch
Oberbürgermeister